

Körperschaftsteuererklärung 2016 Kompakt

Bearbeitet von
Uwe Perbey

8. Auflage 2017. Buch. 712 S. Softcover
ISBN 978 3 95554 294 8
Format (B x L): 17 x 24 cm

[Steuern > Körperschaftsteuer, Umwandlungssteuerrecht](#)

Zu [Inhaltsverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

16.1.1 Zeilen 1 und 2 Anlage GK: Allgemeine Angaben

Zeile	Allgemeine Angaben	
	Bei mehreren Betrieben: Bezeichnung des Betriebs	
1		
2	Wirtschaftsjahr vom	bis

In Zeile 1 der Anlage GK ist bei mehreren Betrieben die Bezeichnung des Betriebs einzutragen (eine Kapitalgesellschaft z.B. hat nur einen Betrieb). In Zeile 2 der Anlage GK ist das Wirtschaftsjahr einzutragen.

16.1.2 Zeilen 11 bis 19: Gewinnermittlung

Zeile	Bilanzielles Ergebnis	EUR	13
3 bis 10 frei			
11	Jahresüberschuss/-fehlbetrag lt. Handels- oder Steuerbilanz 326 (bei Handelsbilanz: nach Berücksichtigung der Überleitungsrechnung nach §5b Abs. 1 Satz 2 EStG bzw. §60 Abs. 2 EStDV zur Anpassung an die steuerlich maßgeblichen Wertansätze)	110	
12	Gewinn/Verlust lt. Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG (Bei Verwendung der Anlage EUR: Betrag lt. Zeile 71 abzgl. Betrag lt. Zeile 72 der Anlage EÜR)	213	
13	Bei partieller Steuerpflicht: Gewinn/Verlust aus dem steuerpflichtigen Bereich lt. gesonderter Ermittlung (nach Berücksichtigung des Abzugs nach § 10g EStG – Abzug höchstens bis auf 0 €)	165	
14	Davon ab / Dazu: In den Beträgen lt. Zeilen 11 bis 13 enthaltener Gewinn/Verlust aus der Beteiligung an Personengesellschaften (siehe Zeilen 15 und 16) (lt. gesonderter Einzelaufstellung)	279	
15	Dazu / Davon ab: Einkünfte aus der Beteiligung an Mitunternehmerschaften lt. gesonderter und einheitlicher Feststellung (lt. gesonderter Einzelaufstellung) 20	179	
16	Dazu / Davon ab: Einkünfte aus der Beteiligung an vermögensverwaltenden Personengesellschaften lt. gesonderter und einheitlicher Feststellung (lt. gesonderter Einzelaufstellung)	280	
17	Davon ab / Dazu: In den Beträgen lt. Zeilen 11 bis 13 enthaltener (tatsächlicher) Gewinn/Verlust aus dem Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr, der nach § 5a EStG pauschal zu ermitteln ist (siehe Zeile 18)	281	
18	Dazu / Davon ab: Pauschaler Gewinn/Verlust aus dem Betrieb von Handelsschiffen bei gesonderter Gewinnermittlung nach § 5a EStG	181	
19	Zwischensumme		

Hinweis auf Zeile 1 R 7.1 KStR.

16.1.3 Zeile 11: Jahresüberschuss/-fehlbetrag laut Handels- oder Steuerbilanz

10 frei	Jahresüberschuss/-fehlbetrag lt. Handels- oder Steuerbilanz 326 (bei Handelsbilanz: nach Berücksichtigung der Überleitungsrechnung nach §5b Abs. 1 Satz 2 EStG bzw. §60 Abs. 2 EStDV zur Anpassung an die steuerlich maßgeblichen Wertansätze)	110	
11			

Ausgangswert für die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens ist grundsätzlich das Ergebnis (Gewinn oder Verlust) nach der Steuerbilanz angelehnt an die E-Bilanz.

Der Inhalt der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung ist nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln (§ 5b Abs. 1 i.V.m. § 51 Abs. 4 Nr. 1b EStG). Die gesetzliche Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung bezieht sich auf den Inhalt der Bilanz und – soweit vorhanden – der Gewinn- und Verlustrechnung. Alternativ ist entweder der Inhalt der Handelsbilanz, ergänzt um eine steuerliche Überleitungsrechnung, oder eine gesonderte Steuerbilanz zu übermitteln. Die hierzu herausgegebenen BMF-Schreiben sind im BStBl Teil I veröffentlicht und zudem, zusammen mit den Datensatzbeschreibungen/Taxonomien und weiteren Informationen, auf der Internetseite www.esteuern.de abgelegt. Die Abgabe der steuerlichen

Gewinnermittlung in Papierform ist nur noch in begründeten Härtefällen zulässig (§ 5b Abs. 2 EStG i. V.m. § 150 Abs. AO).

Einzu tragen ist der Jahresüberschuss/-fehlbetrag aus der Handels- oder Steuerbilanz. Der eingetragene Wert darf insbesondere nicht durch Zuführungen oder Auflösungen von Rücklagen und Verrechnung mit Verlust- oder Gewinnvorträgen beeinflusst sein, vgl. § 275 Abs. 4 HGB. Die handelsrechtliche Gewinnabführung aufgrund eines Gewinnabführungsvertrages muss hingegen berücksichtigt worden sein.

Weitere allgemeine Hinweise!

In der Steuerbilanz sind alle Vermögensmehrungen enthalten, auch solche, die nicht steuerbar oder nicht steuerpflichtig sind. Andererseits sind in der Steuerbilanz steuerpflichtige Einkommensteile, die keine Vermögensmehrungen bzw. steuerlich nicht berücksichtigungsfähige Vermögensminderungen sind, nicht enthalten, z.B. nicht abzugängige Betriebsausgaben, verdeckte Gewinnausschüttungen und nicht abzugängige Verluste.

Diese werden außerhalb der Steuerbilanz bei der Einkommensermittlung hinzugerechnet.

Die **Ermittlung des zu versteuernden Einkommens** erfolgt (grob) in drei Stufen:

1. Gewinnermittlung (Ermittlung eines Jahresüberschusses/Jahresfehlbetrages) nach § 4 und § 5 EStG. Die Gewinnermittlung erfolgt regelmäßig innerbilanziell.
2. Verdeckte Gewinnausschüttung nach § 8 Abs. 3 Satz 2 KStG. Die verdeckte Gewinnausschüttung ist eine außerbilanzielle Gewinnkorrektur. Sie ist Teil der Gewinnermittlung ihre Korrektur erfolgt jedoch aus Gründen der Rechtssicherheit außerhalb der Bilanz.
3. Einkommensermittlung. Die Ermittlung des Einkommens umfasst im Wesentlichen außerbilanzielle steuerpolitische Korrekturen.

Eine Körperschaft ist nicht zur Erstellung einer Steuerbilanz verpflichtet. Sie ist nach § 60 Abs. 2 EStDV lediglich dazu verpflichtet, Abweichungen zwischen Handels- und Steuerbilanz dem Finanzamt mitzuteilen.

Enthält die Bilanz Ansätze oder Beträge, die den steuerlichen Vorschriften nicht entsprechen, so sind diese Ansätze oder Beträge durch Zusätze oder Anmerkungen den steuerlichen Vorschriften anzupassen. Der Steuerpflichtige kann auch eine den steuerlichen Vorschriften entsprechende Bilanz (Steuerbilanz) beifügen.

Einzu tragen ist der um die Zuführung zu bzw. Auflösung von Rücklagen erhöhte/verringerte Steuerbilanzgewinn bzw. -verlust (ohne Gewinn- bzw. Verlustvortrag).

Erbschaft als Betriebseinnahme einer Kapitalgesellschaft – Kein verfassungsrechtlicher Verstoß

Niedersächsisches Finanzgericht vom 28.06.2016, 10 K 285/15, EFG 2016, 1366–1367. Revision eingelebt (Az. des BFH: I R 50/16). Verfahren ist erledigt durch: Urteil vom 06.12.2016, unbegründet.

Testamentarische Zuwendungen an eine Körperschaft unterliegen der Besteuerung nach dem KStG (Rn. 13).

Orientierungssatz

1. Zum LS: Die ausschließliche Übernahme des Regelungsinhalts des § 12 Nr. 3 und 4 EStG in § 10 Nr. 2 und 3 KStG stellt klar, dass sämtliche Zuflüsse in eine Körperschaft, die nicht auf gesellschaftsrechtlicher Grundlage erfolgen als Betriebseinnahmen zu erfassen sind (Rn. 13).
2. Die unterschiedliche ertragsteuerliche Behandlung von Kapitalgesellschaften und Mitunternehmerschaften stellt keinen Verstoß gegen den Gleichheitssatz des Art. 3 GG dar (Rn. 17). Im Streitfall war die Kapitalgesellschaft hinsichtlich der Erbschaft auch nicht von einer Übermaßbesteuerung betroffen, weil zur erbschaftsteuerlichen Belastung in Höhe von 30 % nur noch

eine Körperschaftsteuerbelastung von 15 % hinzukam, eine zusätzliche Belastung mit Gewerbesteuer wegen der Betätigung nach § 3 Nr. 20 GewStG entfiel und die Gesamtbela stung somit unter 50 % lag.

16.1.4 Zeile 12 (neu ab dem Veranlagungszeitraum 2016): Gewinn/Verlust laut Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG

12	Bei Verwendung der Anlage EÜR: Betrag lt. Zeile 71 abzgl. Betrag lt. Zeile 72 der Anlage EÜR)	213
----	-----------------------------------------------------------------------------------------------	-----

Da die Anlage GK auch Anlage zu den Steuererklärungsvordrucken KSt 1 B und KSt 1 C ist, muss auch für diese Körperschaften, die nicht bilanzierungspflichtig sein müssen, eine Zeile für die vereinfachte Gewinnermittlung geschaffen werden, d.h. auch für diese Körperschaften braucht es eine Ausgangsgröße für die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens.

(Bei Verwendung der Anlage EÜR: Betrag lt. Zeile 71 abzgl. Betrag lt. Zeile 72 der Anlage EÜR)

16.1.5 Zeile 13: Gewinn/Verlust bei partieller Steuerpflicht

13	Bei partieller Steuerpflicht: Gewinn/Verlust aus dem steuerpflichtigen Bereich lt. gesonderter Ermittlung (nach Berücksichtigung des Abzugs nach § 10g EStG – Abzug höchstens bis auf 0 €)	165
----	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----

Zeile 13 Anlage GK ist auszufüllen, wenn die Körperschaft steuerbefreit ist (Zeile 16a KSt 1 A), aber mit einem Teil ihres Einkommens der **partiellen Steuerpflicht** unterliegt.

In diesem Fall ist in Zeile 13 Anlage GK nur der Gewinn (ggf. nach Berücksichtigung des Abzugs nach § 10g EStG) anzugeben, der der partiellen Steuerpflicht unterliegt. Die Gewinnermittlung selbst ist nicht im Vordruck Anlage GK darzustellen, sondern auf einem gesonderten Blatt zu erläutern. Der **partiellen Steuerpflicht** unterliegt:

- bei einer **steuerbefreiten Pensions- oder Unterstützungskasse** der Betrag der Einkünfte, der anteilig auf den Teil des Vermögens entfällt, um den die Kasse überdotiert ist;
- der **Gewinn aus einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb bei Berufsverbänden** bzw. Vermögensverwaltungsgesellschaften von Berufsverbänden (§ 5 Abs. 1 Nrn. 5, 6 KStG), bei gemeinnützig, mildtätig oder kirchlich tätigen Körperschaften (§ 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG);
- bei **Genossenschaften sowie Vereinen**, die auf dem Gebiet des Wohnungswesens tätig sind, der Gewinn aus nicht begünstigten Geschäften, soweit die Einnahmen hieraus nicht 10 % der Gesamteinnahmen übersteigen;
- bei **gemeinnützigen Siedlungsunternehmen** (§ 5 Abs. 1 Nr. 12 KStG) der Gewinn aus nicht begünstigten Tätigkeiten, wenn die nicht begünstigten Einnahmen die begünstigten Einnahmen nicht übersteigen;
- bei **Genossenschaften und Vereinen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft** der Gewinn aus erzwungenen Nichtmitgliedergeschäften sowie der Gewinn aus sonstigen Nichtmitgliedergeschäften und Nebengeschäften, wenn die Einnahmen hieraus 10 % der Gesamteinnahmen nicht übersteigen;
- bei den **Arbeitsgemeinschaften Medizinischer Dienst** der Gewinn aus Tätigkeiten, die ihnen nicht durch Gesetz zugewiesen sind.

16.1.5.1 Abweichung zwischen Handels- und Steuerbilanz

Wird **keine Steuerbilanz erstellt**, ist grundsätzlich Ausgangspunkt für die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens die Handelsbilanz, aber nicht der Handelsbilanzgewinn oder -verlust, sondern der Jahresüberschuss bzw. -fehlbetrag, der im Gegensatz zum Handelsbilanzgewinn nicht durch Einstellungen in und Entnahmen aus Rücklagen und auch nicht durch Gewinn- oder Verlustvorträge beeinflusst ist.

Bei anderen Körperschaften als Kapitalgesellschaften ist entsprechend Ausgangspunkt der Einkommensermittlung der um Rücklagenveränderungen und Gewinn- und Verlustvortrag korrigierte Handelsbilanzgewinn bzw. -verlust.

Da der Vordruck KSt 1 A nur von Körperschaften auszufüllen ist, bei denen alle Einkünfte solche aus Gewerbebetrieb sind (§ 8 Abs. 2 KStG), haben diese Körperschaften regelmäßig auch eine Handelsbilanz aufzustellen.

Bei unbeschränkt Steuerpflichtigen i.S.d. § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 KStG sind alle Einkünfte als Einkünfte aus Gewerbebetrieb zu behandeln (§ 8 Abs. 2 KStG).

Danach haben auch nicht nach Handelsrecht zur Führung von Büchern verpflichtete Körperschaften ausschließlich Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Eine Prüfung, ob die Körperschaft nach handelsrechtlichen Vorschriften zur Führung von Büchern verpflichtet ist, ist steuerrechtlich entbehrlich. Beispielhaft seien hier Körperschaften, die nach ausländischem Gesellschaftsrecht gegründet wurden und den Ort der Geschäftsleitung im Inland haben, genannt. Für diese Körperschaften war die Prüfung einer Bilanzierungspflicht in der Praxis oft schwierig.

16.1.5.2 Korrekturen nach § 60 Abs. 2 Satz 1 EStDV

Ist Ausgangspunkt für die Einkommensermittlung die Handelsbilanz, sind ggf. **Korrekturen nach § 60 Abs. 2 Satz 1 EStDV** vorzunehmen, um das Handelsbilanzergebnis an die steuerlichen Gewinnermittlungsvorschriften anzupassen.

§ 5 Abs. 1 EStG i.d.F. des BilMoG ist nach § 52 Abs. 1 Satz 1 EStG erstmals für den Veranlagungszeitraum 2009 anzuwenden. Danach ist die Ausübung steuerlicher Wahlrechte nicht mehr an die Übereinstimmung mit der handelsrechtlichen Jahresbilanz gebunden. Änderungen in der Handelsbilanz, wie z.B. die Auflösung eines auf der Ausübung eines steuerlichen Wahlrechts beruhenden Sonderpostens mit Rücklagenanteil nach § 247 Abs. 3 HGB a.F., haben ab dem Veranlagungszeitraum 2009 keine Auswirkungen auf die Steuerbilanz.

Zur Maßgeblichkeit der handelsrechtlichen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung für die steuerliche Gewinnermittlung hat das BMF mit Schreiben vom 12.03.2010, BStBl I 2010, 239 ff. ausführlich Stellung genommen.

16.1.5.3 Abweichung zwischen Handels- und Steuerbilanz/Rückstellung

Beispiel: Abweichung zwischen Handels- und Steuerbilanz

Die Ruben Lichtenberg GmbH hat zum 31.12.2010 zutreffend nach § 249 Abs. 1 Satz 1 HGB eine Rückstellung für drohende Verluste aus schwierigen Geschäften i.H.v. 100.000 € in ihrer Handelsbilanz passiviert. Steuerlich wurde der Aufwand nach § 60 Abs. 2 EStDV korrigiert, da im Veranlagungszeitraum 2010 steuerlich Rückstellungen für drohende Verluste nicht gebildet werden durften (§ 5 Abs. 4a und Abs. 6 EStG).

Im Veranlagungszeitraum 2016 sind die Gründe für die Bildung der Rückstellung entfallen. Die Rückstellung wurde zum 31.12.2016 handelsbilanziell aufgelöst.

Lösung: Abweichung zwischen Handels- und Steuerbilanz

Die in der Handelsbilanz zum 31.12.2010 zutreffend passivierte Rückstellung durfte im Veranlagungszeitraum 2010 nach § 5 Abs. 4a Satz 1 und Abs. 6 EStG steuerlich nicht zu Aufwand führen. Im Veranlagungszeitraum 2016 wurde der Betrag nach § 60 Abs. 2 EStDV durch eine außerbilanzielle Korrektur steuerlich neutralisiert. Durch die Auflösung der Rückstellung in 2016 wird handelsrechtlich ein Jahresüberschuss ausgewiesen der steuerlich wieder zu neutralisieren ist.

Stichwort	Zeile/Vordruck	Betrag
Jahresüberschuss		100.000 €
Korrektur nach § 60 Abs. 2 EStDV		./. 100.000 €
Zwischensumme	Zeile 11 Anlage GK	0 €

16.1.5.4 Anpassung an die Außenprüfung

Beispiel: Anpassung an die Außenprüfung

Bei der Ruben Lichtenberg GmbH wurde in 2017 eine Außenprüfung für die Jahre 2010 bis 2012 durchgeführt. Die Außenprüfung führte zu einer verdeckten Gewinnausschüttung wegen zu hoher Zinszahlungen an den Gesellschafter-Geschäftsführer Ruben Lichtenberg i.H.v. 12.000 € p.a. Die überhöhten Zinszahlungen erfolgen auch in den Jahren 2013 bis 2016. 2017 wurden die Zinszahlungen den Feststellungen der Betriebsprüfung angepasst. Daneben wurden Anschaffungsnebenkosten für ein unbebautes Grundstück i.H.v. 9.000 € nachaktiviert. Der vorläufige Jahresüberschuss 2016 beträgt einschließlich der überhöhten Zinszahlungen aber ohne die Anpassungsbuchung 123.000 €. Weitere bilanzielle Korrekturen sind nicht erforderlich.

Lösung: Anpassung an die Außenprüfung

In der Handelsbilanz zum 31.12.2016 müssen die Anschaffungsnebenkosten nachaktiviert werden. Die Anpassungsbuchungen an die Werte der Außenprüfung sind Geschäftsvorfälle des Wirtschaftsjahres 2016. Die Anpassungsbuchungen sind erfolgswirksam vorzunehmen. Die verdeckte Gewinnausschüttung hinsichtlich der überhöhten Zinszahlung kann auch in 2016 nicht bilanziell, etwa durch die Aktivierung einer Forderung an den Gesellschafter, korrigiert werden. Eine Korrektur wäre selbst bei noch nicht abgeflossenen Beträgen ausgeschlossen.

Eine verdeckte Gewinnausschüttung darf auch dann nicht im Wege der Bilanzkorrektur rückgängig gemacht werden, wenn der vereinbarte Vorteil an den Gesellschafter nicht ausgezahlt wurde und die Körperschaft noch eine entsprechende Verbindlichkeit ausweist (Schleswig-Holsteinisches FG Urteil vom 06.12.2007, 1 K 147/04).

Stichwort	Zeile/Vordruck	Betrag
Vorläufiger Jahresüberschuss		123.000 €
Anpassung Anschaffungskosten Grundstück		+ 9.000 €
Jahresüberschuss		132.000 €
Korrektur nach § 60 Abs. 2 EStDV		./. 9.000 €
Zwischensumme	Zeile 11 Anlage GK	123.000 €
Überhöhte Zinszahlung 2015	Zeile 28 Anlage GK	12.000 €
Zwischensumme	Zeile 107 Anlage GK	135.000 €

Nachrichtlich		
Veranlagungszeitraum	verdeckte Gewinnausschüttung	
2010	12.000 €	
2011	12.000 €	Betriebsprüfung Zeitraum Änderung durch Betriebsprüfung
2012	12.000 €	
2013	12.000 €	Außerhalb der Betriebsprüfung Änderung durch Veranlagung
2014	12.000 €	Außerhalb der Betriebsprüfung Änderung durch Veranlagung
2015	12.000 €	Außerhalb der Betriebsprüfung Änderung durch Veranlagung
2016	12.000 €	Außerhalb der Betriebsprüfung Änderung durch Veranlagung

16.1.5.5 Selbstgeschaffene immaterielle Vermögensgegenstände

Fall: Selbstgeschaffene immaterielle Vermögensgegenstände

(§§ 248 Abs. 2, 255 Abs. 2a und 266 Abs. 2 HGB)

Die Ruben Lichtenberg GmbH entwickelte im Jahr 2016 ein Patent für „Lächeln im Haushalt“. Nach Fertigstellung und Eintragung im Patentregister (vermutlich in 2016) ist das Patent zweifelsfrei einzeln verwertbar.

Bis zum 31.12.2016 sind Forschungskosten i.H.v. 50.000 € und Entwicklungskosten i.H.v. 30.000 € angefallen.

Lösung: Nach handelsrechtlichen Grundsätzen dürfen die Entwicklungskosten (nicht die Forschungskosten) aktiviert werden.

Steuerlich (§ 5 Abs. 2 EStG) dürfen die selbst geschaffenen immateriellen Wirtschaftsgüter nicht aktiviert werden.

Jahresüberschuss laut Handelsbilanz	+ 30.000 €	
Korrektur nach § 60 Abs. 2 EStDV	./. 30.000 €	
Ausgangswert für die steuerliche Einkommensermittlung	0 €	Zeile 11 Anlage GK